

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Dürr, Christian Lindner, Christoph Meyer, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Christian Bartelt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Olaf in der Beek, Friedhelm Boginski, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Maximilian Funke-Kaiser, Martin Gassner-Herz, Anikó Glogowski-Merten, Nils Gründer, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Ulrike Harzer, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Karsten Klein, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Dr. Thorsten Lieb, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Maximilian Mordhorst, Frank Schäffler, Ria Schröder, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Jens Teutrine, Stephan Thomae, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Befreiung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger vom Solidaritätszuschlag (Solidaritätszuschlagbefreiungsgesetz – SolZBFreiG)

A. Problem

Der Wirtschaftsstandort Deutschland verliert im internationalen Wettbewerb seit einem Jahrzehnt an Boden. Die deutsche Industrie befindet sich seit 2017 in der Rezession, Investitionen fließen zunehmend in andere Länder, gutbezahlte Arbeitsplätze werden hierzulande abgebaut, Werke geschlossen.

Verschiedene Faktoren tragen zum Absturz Deutschlands in unterschiedlichen Standortrankings bei. Die im internationalen Vergleich zu hohe Besteuerung von Unternehmen und Arbeitnehmern sticht jedoch besonders hervor. In den vergangenen Jahren haben viele G7- und EU-Mitgliedstaaten ihre Unternehmensteuern signifikant gesenkt. Daher sollte in Deutschland die Unternehmensteuerbelastung mittelfristig zumindest auf 25 Prozent sinken.

Der Solidaritätszuschlag belastet sowohl die Unternehmen als auch die Bürgerinnen und Bürger. Das unbefristete Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 wurde mit der Begründung (BR-Drs. 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidaritätspakt II ist 2019 ausgelaufen, so dass auch die Begründung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags spätestens zu diesem Zeitpunkt weggefallen ist.

Der weitere Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sogenannte Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf.

Heute belastet der Solidaritätszuschlag insbesondere Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Kapitalanleger und Leistungsträger im Angestelltenverhältnis. Somit ist er eine Sondersteuer auf Qualifikation, Bereitschaft zum unternehmerischen Risiko und auf die Investitionsfähigkeit.

B. Lösung

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und als Anreiz für Innovation und Produktivitätssteigerungen sind allgemeine Unternehmenssteuersenkungen das geeignete Mittel. Als Sofortmaßnahme sollte der Solidaritätszuschlag, der überwiegend von Unternehmen, Selbständigen, Freiberuflern sowie Hochqualifizierten gezahlt wird, vollständig entfallen. Er sollte in einem ersten Schritt im Jahr 2025 um 2,5 Prozentpunkte auf 3 Prozent abgesenkt werden. In einem zweiten Schritt sollte er im Jahr 2027 vollständig entfallen. Indem die Aufhebung bereits jetzt gesetzlich festgelegt wird, erhält die Wirtschaft Investitionssicherheit. Zugleich erfolgt die Rückführung schonend für den Bundeshaushalt, was das Vertrauen in die Solidität der Haushaltswirtschaft des Bundes stärkt.

C. Alternativen

Es könnten weitere selektive Subventionen für Investitionen anstelle von allgemeinen Steuersenkungen eingeführt werden. Abgesehen von beihilferechtlichen Fragen und bürokratischen Belastungen würden Subventionen die strukturellen Ursachen nicht adressieren und zu einer ineffizienten Umlenkung von Ressourcen führen. Im Falle einer Investitionsprämie als Auszahlung würden zudem nicht erfolgreiche Unternehmen ohne Ertrag ebenfalls profitieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die 167. Steuerschätzung vom 22. bis 24. Oktober 2024 prognostiziert Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag im Jahr 2025 in Höhe von 13,1 Milliarden Euro, im Jahr 2026 von 13,75 Milliarden Euro, im Jahr 2027 von 14,3 Milliarden Euro, im Jahr 2028 von 14,9 Milliarden Euro und im Jahr 2029 von 15,7 Milliarden Euro vor.

Die Absenkung des Solidaritätszuschlags im ersten Schritt um 2,5 Prozentpunkte führt voraussichtlich zu einem Rückgang der Einnahmen um 4,5 Milliarden Euro auf 8,6 Milliarden Euro im Jahr 2025 und um 5,0 Milliarden Euro auf 8,1 Milliarden Euro im Jahr 2026. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags im zweiten Schritt führt zu einem Entfallen aller weiteren Einnahmen ab dem Jahr 2027.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Befreiung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger vom Solidaritätszuschlag (Solidaritätszuschlagbefreiungsgesetz – SolZBFreiG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „5,5 Prozent“ durch die Angabe „3,0 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „11,9 Prozent“ durch die Angabe „6,49 Prozent“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „5,5 Prozent“ durch die Angabe „3,0 Prozent“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 26 angefügt:

„(26) § 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals im Veranlassungszeitraum 2025 anzuwenden.“

Artikel 2

Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Spätestens mit dem Auslaufen des zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegten Solidarpakts II im Jahr 2019 ist jegliche Begründung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags entfallen. Da der Solidaritätszuschlag lediglich als Ergänzungsabgabe zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Vollendung der Deutschen Einheit erhoben wurde, verstößt eine weitere Erhebung dieser Sondersteuer nicht gegen das geltende Grundgesetz, in dem es für eine ungerechtfertigte Mehrbelastung von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Kapitalanlegern und Leistungsträgern im Angestelltenverhältnis Sorge trägt. Damit ist der Solidaritätszuschlag de facto eine Sondersteuer auf Qualifikation, Bereitschaft zum unternehmerischen Risiko und auf die Investitionsfähigkeit deutscher Unternehmen und Privatanleger.

Gerade in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld, in dem der Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb seit einem Jahrzehnt an Boden verliert, können wir uns einen solchen Angriff auf die Unternehmen und auf die Bürgerinnen und Bürger nicht erlauben. Im IMD Competitiveness Ranking fiel Deutschland zwischen 2014 und 2024 von Platz 6 auf Platz 24 von 67 Ländern. Auch im jüngsten Länderindex Familienunternehmen 2022 belegt Deutschland nur noch den 18. Platz von 21 Ländern nach Platz 9 im Jahr 2006. Die Subindikatoren zeigen, dass für das schlechte Ranking jeweils ganz besonders die hohe Steuerbelastung verantwortlich ist.

Die deutsche Industrie befindet sich seit Ende 2017 in der Rezession. Seither ist der Produktionsindex des Statistischen Bundesamts für das Produzierende Gewerbe um rund 20 Prozent gesunken. Investitionen fließen zunehmend in andere Länder, gutbezahlte Arbeitsplätze werden hierzulande abgebaut, Werke geschlossen. Dies geschieht in einer geopolitisch entscheidenden Situation, in der Deutschland seine ganze wirtschaftliche Stärke benötigt, um die Ukraine bei der Verteidigung gegen den russischen Angriffskrieg wirksam unterstützen zu können. Zudem erfordern die ambitionierten Ziele des Pariser Klimaabkommens, dass Deutschland weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Erderwärmung auf maximal 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Ausdruck für die aktuell schlechten Rahmenbedingungen für Unternehmen in Deutschland ist die Entwicklung der privaten Investitionen. Anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten und Frankreich bewegen sich die Unternehmensinvestitionen seit dem Jahr 2018 im Durchschnitt abwärts. Der zuvor steigende Trend ist somit schon vor der Corona-Pandemie gebrochen.

Verschiedene Faktoren tragen zum Absturz Deutschlands in unterschiedlichen Standortrankings bei. Ein zentrales Problem ist etwa der Fachkräftemangel, der sich durch die demographische Entwicklung noch weiter verschärfen wird. Deshalb muss Deutschland in noch weitaus stärkerem Maße als bisher gut qualifizierte ausländische Fachkräfte anwerben. Dabei sind die Höhe der Besteuerung und die Komplexität des Steuer- und Abgabensystems wichtige Entscheidungskriterien. Die im internationalen Vergleich zu hohe Besteuerung in Deutschland hält somit derzeit viele ausländische Fachkräfte von der Migration in den deutschen Arbeitsmarkt ab. In den vergangenen Jahren haben viele G7- und EU-Mitgliedstaaten ihre Unternehmensteuern signifikant gesenkt. Nicht zuletzt als Ausdruck der pro-europäischen Identität unseres Landes sollte Deutschland sich an dieser Entwicklung orientieren und die Unternehmensteuerbelastung mittelfristig zumindest auf 25 Prozent senken.

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts und als Anreiz für Innovation und Produktivitätssteigerungen sind allgemeine Unternehmenssteuersenkungen das geeignete Mittel. Als Sofortmaßnahme sollte der

Solidaritätszuschlag, der überwiegend von Unternehmen, Selbständigen, Freiberuflern sowie Hochqualifizierten gezahlt wird, in einem ersten Schritt im Jahr 2025 um 2,5 Prozentpunkte auf 3 Prozent abgesenkt werden. In einem zweiten Schritt sollte er im Jahr 2027 vollständig entfallen. Indem die Aufhebung bereits jetzt gesetzlich festgelegt wird, erhält die Wirtschaft Investitionssicherheit. Zugleich erfolgt die Rückführung schonend für den Bundeshaushalt, was das Vertrauen in die Solidität der Haushaltswirtschaft des Bundes stärkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags in zwei Stufen vor: Bereits zum 1. Januar 2025 erfolgt eine substantielle Entlastung der Unternehmen sowie der Bürgerinnen und Bürger, indem der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf 3,0 Prozent der Bemessungsgrundlage reduziert wird. Um zur weiteren Entlastung der Steuerpflichtigen auch die Belastungssprünge zu mildern, die bei Überschreiten der Freigrenze auftreten, wird zugleich an dieser Stelle des Tarifverlaufs die Grenzbelastung proportional zur Reduzierung des Zuschlagsatzes von 11,9 Prozent auf 6,5 Prozent gesenkt.

Zum 1. Januar 2027 erfolgt die den Steuerzahlern versprochene und verfassungsrechtlich gebotene vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Durch die frühzeitige gesetzliche Regelung der vollständigen Abschaffung entsteht zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit.

III. Alternativen

Keine. Mit der Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird das Versprechen an die Bürgerinnen und Bürger eingehalten, diese nur befristet mit dem Zuschlag zu belasten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 72 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 GG die Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die Absenkung des Solidaritätszuschlags im ersten Schritt um 2,5 Prozentpunkte führt voraussichtlich zu einem Rückgang der Einnahmen um 4,5 Milliarden Euro auf 8,6 Milliarden Euro im Jahr 2025 und um 5,0 Milliarden Euro auf 8,1 Milliarden Euro im Jahr 2026. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags im zweiten Schritt führt zu einem Entfallen aller weiteren Einnahmen ab dem Jahr 2027.

Das Gesetz führt zu einer spürbaren Entlastung der Wirtschaft und der Bürger, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und zur Anwerbung von Investitionen dringend notwendig ist

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Verwaltung entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Grundlegendes Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, Unternehmen und private Haushalte steuerlich zu entlasten. Dadurch wird eine

wesentliche Grundlage für eine Überwindung der Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft und neue Wohlstandschancen für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Damit trägt das Regelungsvorhaben insbesondere der Erreichung der Ziele im Bereich wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und hohe Beschäftigung (Indikatoren 8.3, 8.4, 8.5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Die 167. Steuerschätzung vom 22. bis 24. Oktober 2024 prognostiziert Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag im Jahr 2025 in Höhe von 13,1 Milliarden Euro, im Jahr 2026 von 13,75 Milliarden Euro, im Jahr 2027 von 14,3 Milliarden Euro, im Jahr 2028 von 14,9 Milliarden Euro und im Jahr 2029 von 15,7 Milliarden Euro vor.

Die Absenkung des Solidaritätszuschlags im ersten Schritt um 2,5 Prozent-punkte führt voraussichtlich zu einem Rückgang der Einnahmen um 4,5 Milliarden Euro auf 8,6 Milliarden Euro im Jahr 2025 und um 5,0 Milliarden Euro auf 8,1 Milliarden Euro im Jahr 2026. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags im zweiten Schritt führt zu einem Entfallen aller weiteren Einnahmen ab dem Jahr 2027.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Mit der Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 gehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen einher. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 gehen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher einher. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Durch Artikel 1 wird der Tarif des Solidaritätszuschlags für alle Steuerpflichtigen abgesenkt. Zugleich werden auch die Belastungssprünge bei Überschreiten der Freigrenze spürbar reduziert.

Zu Buchstabe a

Indem in § 4 Satz 1 die Angabe „5,5 Prozent“ durch die Angabe „3,0 Prozent“ ersetzt wird, sinkt der Tarif des Solidaritätszuschlags erheblich um 2,5 Prozentpunkte.

Zu Buchstabe b

Indem in § 4 Satz 2 die Angabe „11,9 Prozent“ durch die Angabe „6,49 Prozent“ ersetzt wird, sinkt die Grenzbelastung in der Milderungszone bei Überschreiten der Freigrenze von 11,9 Prozent auf 6,49 Prozent der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze.

Die Milderungszone vermeidet einen Belastungssprung, indem beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt wird. Die Absenkung des Prozentsatzes auf 6,49 Prozent ist notwendig, damit die Erhebung des vollen

Solidaritätszuschlagssatzes von 3,0 Prozent im Vergleich Status Quo im tariflichen Verlauf nicht vorverlagert wird und die Streckung der Milderungszone beibehalten werden kann.

Zu Buchstabe c

Indem in § 4 Satz 4 ebenfalls die Angabe „5,5 Prozent“ durch die Angabe „3,0 Prozent“ ersetzt wird, wird die Tarifierduzierung von 5,5 Prozent auf 3,0 Prozent auf die Ermittlung des Solidaritätszuschlags auf sonstige Bezüge übertragen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Durch Artikel 1 wird das gesamte Solidaritätszuschlaggesetz 1995 mit der Wirkung aufgehoben, dass dessen steuerliche Belastungswirkung entfällt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Tarifänderung gilt erstmals im Veranlagungszeitraum 2025.

Artikel 3 Absatz 2 regelt, dass Artikel 2 erst zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Dadurch erfolgt die vollständige Aufhebung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wie geplant zum 1. Januar 2027.